

Kinder- und Jugendschutzordnung des Höckendorfer FV e.V.

(Fassung 2026)

Präambel

Fußball im Verein heißt: Gemeinsam wachsen, Siege feiern und aus Niederlagen lernen. Der Vereinsfußball stärkt Selbstbewusstsein, Fairness und Teamgeist. Damit das gelingt, braucht es klare Regeln - für das Spiel, das Miteinander und den respektvollen Umgang untereinander. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept versteht sich als Ordnung im Sinne der Vereinssatzung.

Zielgruppe

Das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept richtet sich an alle ehrenamtlich tätigen Personen innerhalb des Höckendorfer FV, welche wesentlich mit unseren Kinder- und Jugendmannschaften zu tun haben.

Leitlinien

Die Kinder- und Jugendarbeit des Höckendorfer FV ist an den folgenden Leitlinien ausgerichtet:

- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und selbstbewussten Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen und zu erhalten.
- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, respektieren ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Formen von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortungsvoll mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gewalt, Vernachlässigungen und Missbrauch. Bei Verdacht sind wir sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen fachlichen Rat und Unterstützung.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz ein und setzen in der Betreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.

Maßnahmen für den Kinderschutz

Ansprechpersonen für Kinderschutz

Der Höckendorfer FV setzt auf ehrenamtlicher Ebene je eine weibliche Ansprechpartnerin und einen männlichen Ansprechpartner als Kinder- und Jugendschutzbeauftragten ein.

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten nehmen einerseits präventive Aufgaben wahr und fungieren andererseits im Krisenfall als Anlaufstelle.

- Bei Bedarf: Beratung bzw. Vermittlung von Beratern an unsere Trainer bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes bei der täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verein.
- Aufnehmen von kindswohlbezogenen Sorgen, Ängsten und Beschwerden als vertrauliche Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Trainer und Eltern.
- Lösen einfacher Konflikte, wie z. B. Beschwerden über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers durch Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung.
- Prüfen und Bearbeiten von bekannt gewordenen konkreten Fällen oder Verdachtsfällen der Kindes- und Jugendwohlgefährdung durch Übermittlung in den Vorstand je nach konkreter Fallkonstellation Weitervermittlung an die zuständigen behördlichen Anlaufstellen (Jugendamt, Polizei) und Opferschutzorganisationen (Ortsverband des Deutschen Kinderschutzbundes).

Bei der Bearbeitung von konkreten Fällen bzw. Verdachtsfällen hat der Schutz der Betroffenen oberste Priorität. Entsprechende Meldungen werden daher absolut vertraulich und unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt. Personen, die sich an die Kinderschutzbeauftragten wenden wird, falls gewünscht, ebenfalls volle Anonymität zugesichert.

Als Ansprechpartner werden benannt:

Name: Sandra Bormann
Mobil: 0173 6247931

Name: Kenneth Liebscher
Mobil: 0152 07512831

Verhalten im Verdachtsfall

Wird Kenntnis von einer möglichen Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls erlangt, ist allgemein wie folgt vorzugehen.

- Informieren Sie umgehend die o.g. Ansprechpartner, welche wie in den folgenden Punkten beschrieben handeln.
- Opferschutz: Das Wohl des Opfers steht im Mittelpunkt. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden könnte.
- Vertraulichkeit: Erlangte Informationen sind unbedingt vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte (z.B. andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z. B. durch Polizei oder

Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der Vorstand des Vereins.

- Persönlichkeitsschutz: Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte von potenziellen Tätern müssen beachtet werden.
- Ruhe bewahren, sachlich bleiben, keine voreiligen Schlussfolgerungen ziehen.
- In Fällen, bei denen ein Straftatverdacht gegeben ist, müssen eigene Ermittlungen des Ansprechpartners unbedingt unterbleiben, da solche den Täter aufmerksam machen und veranlassen können, Beweise zu vernichten. Der Ansprechpartner soll selbst auch keine Zeugen befragen, denn dies kann dazu führen, dass die Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Ermittlungsarbeiten sind Sache der Justiz.
- Im Fall einer einfachen (z. B. verbalen) Grenzverletzung ohne Straftatbestand sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen erforderlich, ein klärendes Gespräch mit dem Verursacher sollte jedoch möglichst kurzfristig geführt werden. In allen anderen Fällen muss unverzüglich gehandelt werden. In derartigen Fällen ist die Einbeziehung des örtlichen Jugendamtes und staatlicher Ermittlungsbehörden unter Vermittlung des Ansprechpartners notwendig.
- Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft ist mit den Behörden zu kooperieren. Dabei ist jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen zu vermeiden, insbesondere sind keine eigenen Maßnahmen zu ergreifen, bevor nicht eine Freigabe seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgt ist.
- Im Fall einer einfachen (z. B. verbalen) Grenzverletzung ohne Straftatbestand soll nach der Klärung des Sachverhalts ein Gespräch mit dem Verursacher unter Einbeziehung des Vorstandes geführt werden. Im Bedarfsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz einer externen Beratungsstelle hinzugezogen werden.
- In allen anderen Fällen, bei denen ein Straftatverdacht gegeben ist, sind Veranlassungen ausschließlich in Absprache mit dem Vorstand und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft zu treffen.

Führungszeugnis

Jede beim Höckendorfer FV tätige Person, insbesondere auch die Trainer und Betreuer von Nachwuchsmannschaften, bestätigen mit Unterzeichnung eines Übungsleitervertrages ihre Eignung für die Trainer- und Betreuerstelle und verpflichten sich, auf Anforderung und ohne Angabe von Gründen dem Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Prüfung erfolgt unter Geheimhaltung durch den Vorstand in einer nicht offiziellen Vorstandssitzung. Auf Grund der Bestätigung der Eignung per Unterschrift, wird bei Aufnahme der Tätigkeit kein Führungszeugnis verlangt. Die Vorlage wird durch den Vorstand erst dann und unverzüglich eingefordert, wenn es auch nur die geringsten Zweifel an der Eignung des Trainers oder Betreuers gibt.

Bei Verweigerung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses oder Einträgen stellt dies einen Verstoß gegen den gemeinsam geschlossenen Übungsleitervertrag dar und zieht die sofortige und fristlose Kündigung des Vertrages und der Zusammenarbeit nach sich. Wir

möchten damit zum Ausdruck bringen, dass wir keine verurteilten Straftäter in unserem Verein beschäftigen und diesbezüglich wachsam sind.

Dafür ist im Übungsleitervertrag geregelt, dass der Verein bei Verfehlungen des Trainers / Betreuer sofort die Zusammenarbeit beendet.

Verpflichtendes Verhalten

Alle Trainer, Betreuer, Funktionäre und Mitarbeiter des Höckendorfer FV verpflichten sich zu folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

- Teilnahme an einer Info-Veranstaltung und Kurzschulung bei Neueinführung der Ordnung bzw. vor Beginn der Trainer- und Betreuer Tätigkeit im Nachwuchsbereich sowie die Teilnahme an zwei jährlichen Trainersitzungen mit einem Schwerpunktthema: „Auswertung, Umgang und Ergänzungen der Kinder- und Jugendschutzordnung“.
- Wir übernehmen bei unserer Tätigkeit im Verein für den Höckendorfer FV Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir nehmen die Aufsichtspflicht ernst und handeln bewusst in dem Sinne, Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden bzw. abzuwenden. Außerdem handeln wir stets unter Beachtung aktuell gültiger Jugendschutzvorschriften.
- Körperliche Kontakte zu unseren Spielern, z. B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler diese nicht wünscht.
- Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.
- Gegen den Willen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bzw. deren Sorgeberechtigten werden keine Fotos bzw. Videos erstellt oder verbreitet.
- Unsere Spieler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z. B. in unsere Wohnung, unser Haus oder unseren Garten, mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist.
- Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z. Bsp. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf Spieleinsätze, die Entbindung von Mannschaftspflichten, usw.
- Wir teilen mit unseren Spielern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.
- Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität, deshalb schreiten wir im akuten Gefährdungsmoment aktiv ein. Sollten wir Kenntnis davon erlangen, dass gegen diese Regeln verstoßen wird, oder es Anhaltspunkte gibt, dass in irgendeiner Weise das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, wenden wir uns an eine der benannten Ansprechpersonen.
- Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus objektiven Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit dem zuständigen Nachwuchsleiter abzusprechen.

Kontakte gegenüber Medienvertretern und Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle eines Vorfalls sollen Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich über den Vorstand vorgenommen werden. Dieser wird hierzu im Vorfeld eine Beratung durch den Verband in Anspruch nehmen.

Schlussbestimmung und Änderungen

Die vorliegende Kinder- und Jugendschutzordnung wurde im Sinne der Satzung des Höckendorfer FV vom Vorstand am 14.04.2026 beschlossen. Die Ordnung ist gem. Satzung für alle Vereinsmitglieder bindend.

Änderungen der Kinder- und Jugendschutzordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Die Ordnung hat eine Gültigkeit bis zur Aufhebung / Änderung durch den Vorstand.